

Bürgerenergie im ELWG: „Gemeinsame Energienutzung“ als Herausforderung und Chance

Der Beitrag schnell gelesen

Die europäischen RL-Vorhaben verfolgen das Ziel, die kooperative und dezentrale Energieerzeugung zu stärken. Art 15a EBM-RL verankert hierzu ein Recht aktiver Kunden auf sog. „gemeinsame Energienutzung“ (energy sharing). Österreich hat wesentliche Elemente dieses Modells bereits vorweggenommen: Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften nach dem ELWOG 2010 ermöglichen bereits seit 2021 das Teilen von Strom durch „Prosumer“. Das (aktuell als Ministerialentwurf vorliegende) Elektrizitätswirt-

schaftsgesetz soll die hinzutretenden unionsrechtlichen Vorgaben umsetzen und das bestehende System der Energiegemeinschaften mit den unionsrechtlichen Neuerungen zur gemeinsamen Energienutzung zusammenführen.

Energierecht

Art 15a, Art 16 EBM-RL; Art 22 RED II; §§ 16a, 16b, 16c ELWOG 2010

RdU 2025/128



Dr. FLORIAN STANGL, LL.M., ist Rechtsanwalt bei der Niederhuber & Partner Rechtsanwältinnen GmbH.

Dr.ⁱⁿ CELIN GUTSCHI ist Referentin in der Energierechts-Abteilung im Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus.

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Ausgangslage
 1. Status quo bei Energiegemeinschaften nach ELWOG 2010
 2. Energiegemeinschaften „österreichischer Prägung“
- C. Unionsrechtlicher Rahmen der gemeinsamen Energienutzung
 1. Tatbestandsmerkmale und Variantensynthese
 - a) Abgrenzung aktive Kunden – gemeinsame Energienutzung – Energiegemeinschaften
 - b) Rechte aktiver Kunden: Eigenversorgung und gemeinsame Energienutzung
 2. Einzelfragen zur gemeinsamen Energienutzung im Unionsrecht
 - a) Braucht es für die gemeinsame Energienutzung einen Rechtsträger?
 - b) Welche Stellung hat der Organisator?
 - c) Wem gehört die Erzeugungsanlage und wer betreibt sie?
 - d) Dürfen große Unternehmen an einer gemeinsamen Energienutzung teilnehmen?
 3. Zwischenfazit zum unionsrechtlichen Anpassungsbedarf
- D. Nationaler Rechtsrahmen für die gemeinsame Energienutzung
 1. Aktive Kunden
 2. Gemeinsame Energienutzung
 3. Zusammenspiel zwischen gemeinsamer Energienutzung und Energiegemeinschaften
- E. Fazit

A. Einleitung

Mit den 2021 im Zuge des EAG-Pakets eingeführten Energiegemeinschaftsformen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft („EEG“) und Bürgerenergiegemeinschaft („BEG“) ist Österreich zum europäischen Vorreiter in Sachen kollektive Stromprodukte avanciert. Gemeinsam mit den bereits 2017 etablierten gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen („GEA“) – das sind (idR PV-)Erzeugungsanlagen am Dach eines Mehrparteienhauses, die Strom ausschließlich für die Bewohner und Bewohnerinnen bereitstellen – sind Bürgerenergiemodelle fester Bestandteil der nationalen Stromversorgung geworden. Zum 30. 6. 2025 haben sich 144.000 Personen an einer GEA, EEG oder BEG beteiligt.¹ Wohl kaum ein zweiter MS kann vergleichbare Wachstumswahlen aufweisen.

Der **Erfolg der Energiegemeinschaften** in Österreich ist auf die Art und Weise zurückzuführen, wie der nationale Gesetzgeber die Unionsvorgaben zur EEG und BEG umgesetzt hat. Der bewusst gewählte „liberale“ Ansatz bei der Bereitstellung des Gemeinschaftsstroms (dazu im Einzelnen unter Pkt. B.2.) hat sich in weiterer Folge auf die Unionebene rückgekoppelt und ist in der Überarbeitung des europäischen Strommarktdesigns eingeflossen. Mit der 2024 in Kraft getretenen Änderungs-RL² zur EBM-RL³ wurde in **Art 15a** die „**gemeinsame Energienutzung**“ (in der englischen Fassung: „energy sharing“) eingeführt, mit der die rechtlichen Möglichkeiten, Strom an andere zu übertragen oder gemeinsam zu produzieren und zu verbrauchen, für den Kreis der sog. aktiven Kunden erheblich erweitert wurde. Die Motivlage war dabei recht eindeutig: Die EU verspricht sich

¹ E-Control, EAG-Monitoringreport 2025, 87 ff; [www.e-control.at/documents/1785851/1811582/E-Control-EAG-Monitoringbericht-2025-FINAL+\(1\).pdf](http://www.e-control.at/documents/1785851/1811582/E-Control-EAG-Monitoringbericht-2025-FINAL+(1).pdf) (Stand aller Links 20. 10. 2025).

² RL (EU) 2024/1711 des EP und des Rates v 13. 6. 2024 zur Änderung der RL (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union, ABl L 2024/1711 v 26. 6. 2024.

³ RL (EU) 2019/944 des EP und des Rates v 5. 6. 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der RL 2012/27/EU, ABl L 2019/158, 125 v 14. 6. 2019.

von der gemeinsamen Nutzung von Energie nicht nur einen Treiber für mehr Resilienz gegenüber den Auswirkungen schwankender Großhandelspreise auf die Verbraucherenergiekosten, sondern auch einen Hebel zur Stärkung der Position von vulnerablen, teilweise von Energiearmut gefährdeten Kunden.⁴ Gleichmaßen soll das Nutzungspotential erneuerbarer Energien insb durch die Mobilisierung zusätzlicher privater Investitionen besser ausgeschöpft werden.

Das österr Elektrizitätsrecht steht ebenfalls vor einer umfassenden Novellierung. Das Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) soll das EIWOG 2010⁵ ablösen und dabei ua die Vorgaben des **Art 15a EBM-RL im nationalen Recht umsetzen**. Der Gesetzgeber steht legislativ vor einer schwierigen Situation: Er muss das liberale Rechtsregime für die Energiegemeinschaften, das bereits gewisse Aspekte der unionsrechtlichen „gemeinsamen Energienutzung“ vorweggenommen hat, nun mit den teils weitergehenden, teils restriktiveren Vorgaben des Art 15a EBM-RL – einschließlich jener Bestimmungen der EBM-RL und der Erneuerbaren-Energie-RL (RED II),⁶ die bislang noch nicht bzw nicht vollständig umgesetzt wurden – unter einen Hut bringen.

Vor dem Hintergrund der nationalen Reformbestrebungen werden in diesem Beitrag die unionsrechtlichen Grundlagen der gemeinsamen Energienutzung dargestellt und sodann der aktuelle Diskurs zur möglichen Umsetzung des „Energy Sharing“ im EIWG skizziert.

B. Ausgangslage

1. Status quo bei Energiegemeinschaften nach EIWOG 2010

Die in § 16a EIWOG 2010 verankerten gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen (GEA) wurden im Zuge der sog „kleinen Ökostromnovelle“⁷ eingeführt. Sie stellten die erste gesetzlich verankerte Möglichkeit einer dezentralen, gemeinschaftlichen Erzeugung und Nutzung elektrischer Energie dar und markierten damit einen ersten Schritt in Richtung einer partizipativen Ausgestaltung der Stromerzeugung. Der örtliche Tätigkeitsbereich einer GEA wird jedoch durch § 16a Abs 2 EIWOG 2010 beschränkt. Danach dürfen GEA nur an Hauptleitungen angeschlossen werden, die sich im **Nahebereich der Verbrauchsanlagen** der teilnehmenden Berechtigten befinden. Die Hauptleitung wird in § 7 Abs 1 Z 24a EIWOG 2010 als die „*Verbindungsleitung zwischen dem Hausanschlusskasten und den Zugangsklemmen der Vorzählersicherungen*“ definiert. In Verbindung mit dem Verbot des Anschlusses an sowie der Durchleitung durch Anlagen des Netzbetreibers führt dies dazu, dass sich der Tätigkeitsbereich einer GEA de facto auf ein einzelnes Grundstück beschränkt.

Anderes gilt für die im Rahmen des EAG-Pakets⁸ eingeführten **BEG und EEG**. Während eine BEG weit und netzbetreiberübergreifend agieren darf,⁹ ist der räumliche Tätigkeitsbereich einer EEG gem § 16c Abs 2 EIWOG 2010 auf das Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers sowie die Netzebenen 4 bis 7 beschränkt.

Hinsichtlich ihrer **Ausrichtung** unterscheiden sich beide Modelle deutlich: EEG dienen vorrangig der Förderung dezentraler und erneuerbarer Energien und ermöglichen die gemeinsame Erzeugung, Speicherung, den Verbrauch und den Verkauf sämtlicher Formen erneuerbarer Energie. BEG hingegen sind auf die Erzeugung von Strom beschränkt, wobei dieser auch aus fossilen Quellen stammen darf. Gemeinsam ist beiden Modellen, dass sie

Aggregierungsleistungen erbringen und Energiedienstleistungen¹⁰ anbieten können.

Sowohl EEG als auch BEG setzen die **Gründung einer eigenen Rechtsperson** voraus. Unterschiede bestehen jedoch im Mitglieder- und Gesellschafterkreis: Während an einer EEG gem § 79 Abs 2 EAG ausschließlich natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Beh in Bezug auf lokale Dienststellen und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts oder KMU teilnehmen dürfen, steht die Teilnahme an einer BEG gem § 16b Abs 2 EIWOG 2010 natürlichen und juristischen Personen sowie Gebietskörperschaften offen. Der weite Mitglieder- und Gesellschafterkreis geht jedoch mit der Einschränkung der Kontrollrechte innerhalb der BEG einher: § 16b Abs 3 EIWOG 2010 normiert, dass die Kontrolle innerhalb einer BEG auf natürliche Personen, Gebietskörperschaften und kleine Unternehmen, die nicht die Funktion eines Elektrizitätsunternehmens¹¹ ausüben, beschränkt ist.

Bürgerenergie-Modelle sind Erfolgsmodelle: Bis 30. 6. 2025 wurden rund 5.040 GEA errichtet!

Den Bürgerenergie-Modellen ist eines gemein: Sie sind echte Erfolgsmodelle. Bis zum 30. 6. 2025 wurden rund 5.040 GEA errichtet und rund 4.600 Energiegemeinschaften – davon rund 3.870 EEG – gegründet.¹²

2. Energiegemeinschaften „österreichischer Prägung“

Österreich hat die unionsrechtlichen Vorgaben für Energiegemeinschaften nicht deckungsgleich übernommen, sondern das **Modell weiterentwickelt**. Während das Unionsrecht vorsieht, dass die EEG bzw BEG zivilrechtliche Eigentümerin der die Mitglieder mit Strom versorgenden Erzeugungsanlage ist,¹³ lässt das EIWOG 2010 bereits die Betriebs- und Verfügungsgewalt an der Erzeugungsanlage genügen (§ 16d Abs 5 EIWOG 2010).¹⁴ Hierdurch öffnete der Gesetzgeber die Energiegemeinschaften für den „Energy as a Service“-Sektor, insb im Hinblick auf die Bereitstellung von Erzeugungsanlagen und die Übernahme der technischen Betriebsführung durch Dritte, etwa im Rahmen eines sog Pacht-Contracting-Modells.¹⁵ Die Übernahme des Investitions- und Betriebsrisikos durch einen Professionisten hat nach unserer Beobachtung maßgeblich zur schnellen Verbreitung von Energiegemeinschaften beigetragen. Das wiederum hat einen **Markt für organisatorische Dienstleister** geschaffen, die Interessierte

⁴ ErwGr 22 EBM-RL.

⁵ BG, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird, BGBl I 2010/110 idGF BGBl I 2025/50.

⁶ RL (EU) 2018/2001 idF des EP und des Rates v 11. 12. 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl L 2018/328, 82 v 21. 12. 2018.

⁷ BG, mit dem das ÖkostromG 2012, das EIWOG 2010, das GWG 2011, das KWK-Punkte-G und das Energie-Control-G geändert werden, sowie das BG, mit dem zusätzliche Mittel aus von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen, bereitgestellt werden, BGBl I 2017/108.

⁸ BGBl I 2021/150.

⁹ ErläutRV 733 BgNR 27. GP 26.

¹⁰ Während § 16b EIWOG 2010 normiert, dass BEG Energiedienstleistungen „für ihre Mitglieder“ erbringen dürfen, findet sich in § 79 Abs 1 EAG für EEG keine Beschränkung auf den Mitgliederkreis.

¹¹ Vgl zur Definition § 7 Abs 1 Z 11 EIWOG 2010.

¹² E-Control, EAG-Monitoringreport 2025, 87 ff.

¹³ Vgl Art 2 Z 16 RED II (EEG) und Art 16 Abs 3 lit e EBM-RL (BEG).

¹⁴ Zu dem Begriff der Betriebs- und Verfügungsgewalt *Gutschl*, Energiegemeinschaften und ihre Erzeugungsanlagen: Die Bedeutung der Betriebs- und Verfügungsgewalt, RdU 2023/5, 188.

¹⁵ Siehe dazu *Stangl/Biley, Contracting & PPA. Neue Formen der Eigen- und Direktversorgung mit grünem Strom*, RdU 2023/6, 4 (6ff).

etwa bei der Gründung einer EEG/BEG, der Kommunikation mit dem Netzbetreiber und bei der Abrechnung unterstützen.

Das EIWOG 2010 geht noch in einem **weiteren Punkt über das Unionsrecht hinaus**: Nach § 16c Abs 1 sind Erzeuger, die nicht von einem Lieferanten, Stromhändler oder Versorger kontrolliert werden (also „unabhängige“ Erzeuger), berechtigt, an einer Strom-EEG teilzunehmen, selbst wenn dies ihre gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit ist. Damit sollten auch größere Anlagen (etwa Windräder) in eine EEG integriert werden können.¹⁶ Auf Basis dieser Ausnahme lassen sich zudem auch Überschuss einspeiser (also etwa Haushalte oder KMU mit PV-Anlagen am Dach) in eine EEG integrieren, ohne dass eine – aus mehreren Gründen nicht empfohlene – Übertragung der Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Erzeugungsanlage an die Energiegemeinschaft erforderlich wäre.¹⁷ Aufgrund dieser beiden rechtlichen Sonderwege bei der Teilnahmemöglichkeit kann man von „Energiegemeinschaften österreichischer Prägung“ sprechen.

C. Unionsrechtlicher Rahmen der gemeinsamen Energienutzung

Art 15a EBM-RL verpflichtet die MS dazu, Regelungen zur gemeinsamen Energienutzung einzuführen. Damit soll es aktiven Kunden ermöglicht werden,

- ▶ selbst produzierten erneuerbaren Strom an andere aktive Kunden zu übertragen sowie
- ▶ Strom in einer gemeinsamen Anlage zu produzieren und untereinander aufzuteilen.

Die Bestimmung fügt sich dabei zwischen das Recht aktiver Kunden, Überschussstrom zu verkaufen (Art 15 EBM-RL), und der Rechtsgrundlage für BEG (Art 16 EBM-RL).

1. Tatbestandsmerkmale und Variantensynthese

Art 15a EBM-RL berechtigt aktive Kunden, erneuerbaren Strom gemeinsam zu nutzen. „**Gemeinsame Nutzung**“ wird – kurz zusammengefasst – als Verbrauch von Strom, der von aktiven Kunden erzeugt wurde, durch aktive Kunden definiert. Der Begriff des aktiven Kunden ist folglich zentral für die Frage, wer an einer gemeinsamen Energienutzung partizipieren darf.

a) Abgrenzung aktive Kunden – gemeinsame Energienutzung – Energiegemeinschaften

Die Rechte und Pflichten der aktiven Kunden werden in Art 15 und Art 15a EBM-RL adressiert. Der bereits seit 2019 geltende Art 15 EBM-RL sagt im Wesentlichen, dass aktive Kunden berechtigt sind, selbst erzeugte Elektrizität an Dritte zu verkaufen. Soweit es sich hierbei um erneuerbare Energie handelt, sichert Art 21 Erneuerbare-Energien-RL¹⁸ das Recht auf Eigenversorgung und auf Weiterveräußerung von Überschussstrom etwa an ein Energieversorgungsunternehmen („EVU“) oder im Rahmen einer Peer-to-Peer-Geschäftsvereinbarung ab. Art 21 Abs 4 RED II qualifiziert zudem die Stromproduktion in einem Gebäude durch die Bewohnerinnen und Bewohner als Form der gemeinsamen Eigenversorgung (dem entspricht in Österreich die GEA). Dem Recht auf Eigenversorgung mit erneuerbarem Strom und der Verwertung von Überschüssen durch aktive Kunden nach Art 15 EBM-RL und Art 21 RED II hat der Uniongesetzgeber die BEG (Art 16 EBM-RL) und die EEG (Art 22 RED II) gegenübergestellt. Diese unterscheiden sich konzeptionell grundlegend von den Rechten der aktiven Kunden, handelt es sich bei den Energiegemeinschaften doch um eigenständige Rechtsträger,

die ihren Mitgliedern bzw Gesellschaftern „ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile“ bringen sollen, wobei die Erzeugungsanlage definitionsgemäß¹⁹ im zivilrechtlichen Eigentum der BEG bzw EEG zu stehen hat. Die Teilnahme- bzw Kontrollmöglichkeiten hinsichtlich des Energiegemeinschafts-Rechtsträgers sind allerdings beschränkt.

Mit Art 15a EBM-RL soll gemeinsames Erzeugen und Verbrauchen von Strom außerhalb der Grenzen der Energiegemeinschaften möglich sein.

Mit Art 15a EBM-RL hat der Uniongesetzgeber eine Querverbindung zwischen der Eigenversorgung/Überschussverwertung durch den einzelnen aktiven Kunden und der kollektiven Energieerzeugung, wie sie dem Gedanken der Energiegemeinschaften zugrunde liegt, geschaffen. Gemeinsames Erzeugen und Verbrauchen von Strom außerhalb der Grenzen der Energiegemeinschaften soll möglich sein – wobei der Uniongesetzgeber auch für die gemeinsame Energienutzung einschränkende Rahmenbedingungen vorsieht.

Fraglich ist, ob auch EEG und BEG als eine Form der gemeinsamen Energienutzungen iSd Art 15a EBM-RL darstellen. Der Uniongesetzgeber hat eine **konzeptionelle Trennung** zwischen Energiegemeinschaften und gemeinsamer Energienutzung durch aktive Kunden gewählt, die an verschiedenen Stellen sichtbar wird:

- ▶ Mit Art 15a EBM-RL hat der Uniongesetzgeber bewusst eine **eigene Bestimmung** für die gemeinsame Energienutzung in der EBM-RL geschaffen, die neben den Rechtsgrundlagen für BEG (Art 16 EBM-RL) und EEG (Art 22 EE-RL) steht. Für ein Über- oder Unterordnungsverhältnis finden sich keinerlei Hinweise.
- ▶ **ErwGr 22** zur EBM-Änderungs-RL 2024/1711 streicht hervor, dass Art 15a die Bestimmungen zur Eigenversorgung (Art 21 RED II) und für aktive Kunden (Art 15 EBM-RL) ergänzt, wohingegen Energiegemeinschaften (Art 22 EE-RL bzw Art 16 EBM-RL) keine Erwähnung finden.
- ▶ Auch der **Anwendungsbereich** divergiert deutlich, zumal die gemeinsame Energienutzung nach Art 15a EBM-RL auf erneuerbaren Strom beschränkt ist, während die BEG nicht-erneuerbare Elektrizität und die EEG auch andere Energieformen als Strom umfasst.

Allerdings hat Österreich – wie ausgeführt – Energiegemeinschaften liberaler als im Unionsrecht vorgesehen ausgestaltet. So sieht das EIWOG 2010 seit jeher die Möglichkeit für aktive Kunden vor, ihren Überschussstrom im Rahmen einer EEG zu teilen,²⁰ und können die Erzeugungsanlagen auch von Dritten, etwa im Rahmen eines Pacht-Contracting-Modells, angemietet

¹⁶ RVEB 733 BlgNR 27. GP 27.

¹⁷ Siehe dazu *Stangl*, Potentiale der Energiegemeinschaften – Nischenprodukt oder Chance für die Energiebranche? RdU-U&T 2022/10, 22.

¹⁸ RL (EU) 2018/2001 idF des EP und des Rates v 11. 12. 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl L 2018/328, 82 v 21. 12. 2018 idgF.

¹⁹ Vgl Art 2 Z 16 RED II (EEG) und Art 16 Abs 3 lit e EBM-RL (BEG).

²⁰ Dies wird nach hier vertretener Ansicht über § 16c Abs 1 EIWOG 2010 (Teilnahme von unabhängigen Erzeugern) ermöglicht. Eine Einspeisung von Überschussstrom in einer BEG bedarf grds einer Übertragung der Betriebs- und Verfügungsgewalt an die BEG, was aber in der Praxis selten tatsächlich passiert, sodass die – ohne Zweifel sehr weit verbreitete – Praxis des Teilens von Überschussstrom in einer BEG rechtlich nicht gesichert erscheint.

und von diesen technisch betrieben werden. Für „Hybridgemeinschaften“, in denen sowohl die Energiegemeinschaft mit ihrer Erzeugungsanlage²¹ Strom an die Mitglieder verteilt als auch die Mitglieder selbst als aktive Kunden Strom produzieren und diesen mit anderen Mitgliedern teilen, werden die Vorgaben des Art 15a EBM-RL von Relevanz sein. Nach hier vertretener Auffassung verpflichtet das Unionsrecht in solchen Konstellationen aber lediglich dazu, die aktiven Kunden (und nicht die EEG/BEG) an die Vorgaben des Art 15a EBM-RL zu binden.

b) Rechte aktiver Kunden: Eigenversorgung und gemeinsame Energienutzung

Art 2 Z 8 EBM-RL definiert den „aktiven Kunden“ als „einen Endkunden oder eine Gruppe gemeinsam handelnder Endkunden, der bzw die an ihrem Standort innerhalb definierter Grenzen erzeugte oder an einem anderen Standort eigenerzeugte oder mit anderen gemeinsam erzeugte Elektrizität verbraucht oder speichert oder eigenerzeugte Elektrizität verkauft oder an Flexibilitäts- oder Energieeffizienzprogrammen teilnimmt, sofern es sich dabei nicht um seine bzw ihre gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt“.

Länge und Variantenreichtum der Begriffsbestimmung zeigen bereits, dass aktive Kunden in verschiedenen Konstellationen Strom produzieren und konsumieren können. Bei einer näheren Betrachtung lassen sich mehrere Handlungsformen aktiver Kunden identifizieren, wobei im Folgenden zur besseren Übersichtlichkeit nur auf die Bereitstellung von Strom und nicht auf die Teilnahme an Flexibilitäts- oder Energieeffizienzprogramme eingegangen wird. Aus dieser handlungsbezogenen Perspektive sind aktive Kunden Endkunden, die **alleine** Strom erzeugen und selbst verbrauchen (Variante „Eigenverbrauch“), anderen Endkunden Strom zur Verfügung stellen (Variante „Überschussverwertung“) oder als **Gruppe**²² gemeinsam Strom produzieren und gemeinsam verbrauchen (Varianten „GEA“ und „gemeinschaftlicher Volleinspeiser“). Zu beachten ist, dass die energiebezogene Tätigkeit (also insb Stromlieferungen an andere) **nicht die berufliche oder gewerbliche Haupttätigkeit** des aktiven Kunden darstellen darf.²³ Damit werden professionelle Energieerzeuger (etwa Energieversorgungsunternehmen oder unabhängige Erzeuger) von der Gruppe der aktiven Kunden abgegrenzt. Die Erzeugung von Strom soll vielmehr eine Nebentätigkeit des aktiven Kunden bleiben.

Nach Art 2 Z 8 EBM-RL ist es für die Stellung als aktiver Kunde unerheblich, ob die Stromproduktion direkt bei der eigenen Verbrauchsanlage (also „on-site“, etwa PV am Einfamilienhaus, gemeinschaftliche Erzeugungsanlage [GEA]) oder außerhalb des eigenen Standorts („off-site“) erfolgt. Das bedeutet, dass für die obigen Varianten auch stets der Standort der Erzeugungsanlage mit zu berücksichtigen ist.

Die kollektive Stromerzeugung aktiver Kunden (also die Stromerzeugung als **Gruppe**) und der direkte Verkauf von Überschussstrom an Dritte (etwa mittels Peer-to-Peer-Geschäft) werden durch Art 15a EBM-RL konkretisiert. Abs 1 leg cit räumt einem definierten Kreis aktiver Kunden das Recht zur gemeinsamen Energienutzung unter in den in den Abs 2 bis 8 näher determinierten Rahmenbedingungen ein. Der Terminus „gemeinsame Energienutzung“ wird in Art 2 Z 10a EBM-RL legaldefiniert und weist Parallelen zum Begriff der aktiven Kunden auf, was in Anbetracht dessen, dass die gemeinsame Energienutzung als Unterkategorie des Tätigkeitsspektrums aktiver Kunden konzeptioniert ist, naheliegt. Unter „gemeinsamer Energienutzung“ ist demnach der „Eigenverbrauch aktiver Kunden von Ener-

gie aus erneuerbaren Quellen“ zu verstehen, „wobei a) diese Energie entweder außerhalb des Standorts oder an gemeinsamen Standorten von einer Anlage erzeugt oder gespeichert wird, die ganz oder teilweise in ihrem Eigentum steht oder von ihnen gepachtet oder gemietet wird, oder b) ihnen das Recht auf diese Energie von einem anderen aktiven Kunden gegen eine Vergütung oder kostenlos übertragen wurde“.

Für eine gemeinsame Energienutzung braucht es denklogisch zumindest zwei Personen.²⁴ Der Verbrauch von eigenerzeugtem Strom am Standort (= Eigenversorgung) oder das „Verschieben“ von Überschussstrom zu einem anderen Zählpunkt des Erzeugers, zB zum Ferienhaus oder einen anderen Betriebsstandort (= dislozierter Eigenversorgung), stellen daher keine gemeinsame Energienutzung dar, sind nach hier vertretener Auffassung aber sehr wohl unionsrechtlich abgesicherte Rechte eines aktiven Kunden.

Die **Varianten der gemeinsamen Energienutzung** gem Art 15a EBM-RL lassen sich wie folgt illustrieren:

- ▶ Ein Gewerbebetrieb verkauft den Überschuss aus der eigenen PV-Anlage an einen benachbarten Betrieb (Variante „Überschussverwertung“).
- ▶ Eine Gemeinde und mehrere Haushalte teilen ihren PV-Überschussstrom mit anderen Bewohnerinnen und Unternehmen der Gemeinde (Variante „Überschussverwertung“).
- ▶ Die Bewohnerinnen eines Mehrparteienhauses betreiben gemeinsam eine PV-Anlage am Dach und teilen den Strom untereinander auf (Variante „GEA“).
- ▶ Mehrere Betriebe investieren in ein Windrad außerhalb ihrer Betriebsstandorte und teilen den Strom untereinander auf (Variante „gemeinsamer Volleinspeiser“).

Darüber hinausgehend haben aktive Kunden nach EBM-RL und EE-RL auch das Recht, **eigenerzeugten Strom** entweder direkt vor Ort (Erzeugungs- und Verbrauchsanlage sind am selben Standort) oder an einem anderen Standort (dislozierte Eigenversorgung) zu **verbrauchen**. Illustrative Beispiele hierfür:

- ▶ Ein Hausbesitzer betreibt am Hausdach eine PV-Anlage und verbraucht den Strom direkt im Gebäude (Variante „Eigenverbrauch vor Ort“).
- ▶ Ein Gewerbebetrieb betreibt eine PV-Anlage am Betriebsgelände. Der Überschussstrom wird in das öffentliche Netz eingespeist und von einem anderen Betriebsgebäude des Gewerbebetriebs in derselben Viertelstunde entnommen (Variante „dislozierte Eigenversorgung“).

In der folgenden Übersicht werden die unterschiedlichen Möglichkeiten für aktive Kunden dargestellt und eingeordnet, ob es sich um eine von Art 15a EBM-RL abgedeckte Form der gemeinsamen Energienutzung handelt.

²¹ Der Einspeisezählpunkt läuft hier also auf die EEG/BEG.

²² Illustrativ die englische Bezeichnung: „jointly acting final customers“.

²³ Siehe die Legaldefinition in Art 2 Z 8 EBM-RL.

²⁴ Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut („gemeinsam“) und dem Zweck der Regelungen (etwa hinsichtlich Lieferantenverpflichtungen).

	Möglichkeiten eines aktiven Kunden bzw einer Gruppe von aktiven Kunden	On-Site (= Erzeugung und Verbrauch im gleichen Gebäude/hinter demselben Zählpunkt)	Off-Site (= Stromweitergabe erfolgt über das öffentliche Netz)	Form der gemeinsamen Energienutzung?
1	Variante Eigenversorgung	Der Erzeuger verbraucht den selbst erzeugten Strom direkt vor Ort durch eigene Verbrauchsanlagen.	Der Erzeuger speist den Strom in das öffentliche Netz ein und entnimmt die eingespeiste Strommenge an einem anderen Standort (dislozierte Eigenversorgung).	nein
2	Variante Überschussverwertung	grds nicht möglich ²⁵	Der Erzeuger speist in das öffentliche Netz ein und verkauft/verschenkt den Strom an einen anderen aktiven Kunden (zB Peer-to-Peer-Verträge). ²⁶	ja
3	Variante GEA	Mehrere aktive Kunden betreiben gemeinsam eine Erzeugungsanlage im selben Gebäude und verbrauchen den Strom vor Ort.	nicht möglich	ja
4	Variante gemeinschaftlicher Volleinspeiser	nicht möglich ²⁷	Eine Gruppe von aktiven Kunden betreibt gemeinsam (selbst oder über einen Dritten) eine Volleinspeiseanlage und bezieht den generierten Strom für eigene Zwecke.	ja

Abb 1: Optionen-Matrix für aktive Kunden gem Art 15a EBM-RL

2. Einzelfragen zur gemeinsamen Energienutzung im Unionsrecht

Mit der gemeinsamen Energienutzung wird aktiven Kunden ein völlig neues Tätigkeitsfeld für die Verwertung von Überschussstrom und den gemeinsamen Betrieb von Erzeugungsanlagen eröffnet. Im Folgenden werden ausgewählte Fragen und Aspekte der operativen Umsetzung von Modellen zur gemeinsamen Energienutzung überblicksartig dargestellt.

a) Braucht es für die gemeinsame Energienutzung einen Rechtsträger?

Die EBM-RL enthält für die gemeinsame Energienutzung keine Anforderungen in Bezug auf das Vorhandensein einer Rechtspersönlichkeit, stellt den gemeinsam agierenden aktiven Kunden aber frei, eine juristische Person zu gründen. Eine juristische Person wird – wenn überhaupt – wohl nur in der Variante „gemeinsamer Volleinspeiser“ von Relevanz sein. Beim Tauschen von Überschussstrom und bei GEA ist – wie auch die Erfahrung mit GEA zeigt – davon auszugehen, dass überwiegend einer rein vertraglichen Verbindung der Vorzug gegeben wird.

b) Welche Stellung hat der Organisator?

Der Organisator ist ein optional zu bestellender Dienstleister²⁸ für die gemeinsame Energienutzung, der für die teilnehmenden aktiven Kunden verschiedene energiewirtschaftliche Aufgaben übernimmt und hierzu bestellt werden kann, aber nicht bestellt werden muss.²⁹ Organisatoren werden überwiegend in administrativen (Abrechnung, Anmeldung von Zählpunkten udgl) und technischen (Steuerung von Lasten, Wartung von Erzeugungsanlagen udgl) Belangen tätig.

Zudem kann der Organisator den aktiven Kunden eine **Erzeugungs- oder Speicheranlage bis 6 MW** für die gemeinsame Energienutzung zur Verfügung stellen; s Pkt 2.c.

Eine Besonderheit betrifft die Einhaltung von **Versorgerpflichten**³⁰ gem Art 10, 12 und 18 EBM-RL: Wird ein Organisator bestellt, hat er diese Pflichten – für die stromerzeugenden aktiven Kunden – einzuhalten, wohingegen die Versorgerpflichten den bzw die stromverteilenden aktiven Kunden treffen, wenn kein Organisator bestellt wird. Eine Ausnahme von den Versorgerpflichten besteht nur für Haushalte, die mit Anlagen bis 10,8 kW (optional: 30 kW), und für Mehrparteienhäuser (sprich: GEA), die mit Anlagen bis 50 kW (optional: 100 kW) teilnehmen.

c) Wem gehört die Erzeugungsanlage und wer betreibt sie?

Der technische Betrieb der Erzeugungsanlage³¹ obliegt nach unionsrechtlicher Konzeption grundsätzlich dem bzw den Eigentü-

²⁵ Theoretisch wäre es auch denkbar, dass auch „behind-the-meter“ Überschussstrom direkt verkauft wird. Dies dürfte sich aber in Netzkonstellationen abspielen, die nach der Kundenanlagen-E des EuGH (28. 11. 2024, C-293/23, *Kommission gegen Deutschland*) eigentlich als geschlossene Verteilernetze zu qualifizieren wären (etwa im Rahmen alter Werksnetze); ein Überschussverkauf außerhalb des Verteilernetzes wäre daher unionsrechtlich wohl nur über Direktleitungen zulässig.

²⁶ Zu ergänzen ist, dass auch der Verkauf von Überschussstrom an einen Stromhändler (zB EVU) ein Recht eines aktiven Kunden bzw Eigenversorgers ist. Auf diese Untervariante der Überschussverwertung wird in der Matrix aufgrund des auf die gemeinsame Energienutzung gelegten Fokus nicht eingegangen. Hier liegt mangels „Eigenverbrauch aktiver Kunden“ (vgl Art 2 Z 10 EBM-RL) keine gemeinsame Energienutzung vor.

²⁷ Die Eigenschaft als Volleinspeiser setzt denklogisch eine Einspeisung in das öffentliche Netz voraus.

²⁸ Art 15a Abs 3 UAbs 2 EBM-RL: „Der Organisator der gemeinsamen Energienutzung **erbringt diskriminierungsfreie Dienstleistungen und bietet transparente Preise, Tarife und Dienstleistungsbedingungen**“ (eigene Hervorhebung).

²⁹ Offen ist, ob sich ein aktiver Kunde anstatt eines Organistors auch „gewöhnlicher“ Dienstleister für gewisse Teilbereiche bedienen kann; das dürfte wohl zulässig bleiben.

³⁰ In österr Diktion: Lieferantenpflichten.

³¹ Selbiges gilt für Speicheranlagen.

mer(n) der Anlage. Dieser bzw diese können den technischen Betrieb aber an einen Organisator³² (Art 15a Abs 3 lit d EBM-RL) auslagern. Offen ist, ob der Organisator bzw der sonstige Dritte diesfalls den Weisungen des/der Eigentümer(s) unterliegt. Die EBM-RL verlangt dies grundsätzlich nicht, eine entsprechende Pflicht ließe sich aber aus Art 21 Abs 5 EE-RL ableiten.

Die Erzeugungsanlage³³ kann im **(Mit-)Eigentum** eines an der gemeinsamen Energienutzung teilnehmenden aktiven Kunden oder mehrerer an der gemeinsamen Energienutzung teilnehmenden aktiven Kunden (unmittelbar als Miteigentum oder mittelbar über Anteile an einer das Eigentum innehabenden Gesellschaft) stehen. Art 15a Abs 3 UAbs 2 EBM-RL sieht zudem vor, dass der Organisator oder ein anderer Dritter Eigentümer oder Betreiber einer Erzeugungs- oder Speicheranlage bis 6 MW sein und damit an einer gemeinsamen Energienutzung teilnehmen kann. Die Bestimmung erlaubt es also, dass die für die gemeinsame Energienutzung verwendete Erzeugungsanlage einerseits einer externen Person gehört (diese muss nicht zwingend ein aktiver Kunde, kann also etwa auch ein Elektrizitätsunternehmen sein) und andererseits auch von dieser technisch betrieben wird. Nicht gänzlich klar ist, ob es sich hierbei um einen eigenständigen und eigenverantwortlichen Betrieb durch den Organisator/Dritten handelt (und damit im Wesentlichen um einen Verkauf von Strom an die aktiven Kunden) oder um eine Verpachtung der Erzeugungsanlage an den/die aktiven Kunden und die Übernahme der technischen Betriebsführung als Dienstleistung (in einer Art Pacht-Contracting).

d) Dürfen große Unternehmen an einer gemeinsamen Energienutzung teilnehmen?

Auch große Unternehmen³⁴ können aktive Kunden sein und von den damit einhergehenden Rechten profitieren. Das in der EBM-RL vorgesehene Recht zur Teilnahme an einer gemeinsamen Energienutzung iSd Art 15a EBM-RL ist aber bei großen Unternehmen eingeschränkt, weil es sich auf einen vom MS zu definierenden geografischen Bereich beschränkt und nur mit Erzeugungsanlagen bis 6 MW zulässig ist. Da ein reiner Eigenverbrauch durch einen aktiven Kunden mangels zweiter Person keine gemeinsame Energienutzung darstellt, gilt für die Eigenversorgung auch keine 6-MW-Grenze. Das **Verschieben des Überschussstroms an einen anderen Zählpunkt** der gleichen juristischen Person ist folglich auch mit Anlagen größer als 6 MW zulässig, da es sich hier um eine Form der Eigenversorgung und (schon mangels Beteiligung einer zweiten Person) um keine gemeinsame Energienutzung handelt. Auch beim **Verkauf des Überschussstroms an einen Stromhändler** gilt keine Größenbegrenzung, weil ihrer mangels Verbrauchs durch aktive Kunden keine gemeinsame Energienutzung vorliegt. Weil eine BEG nach ihrer vertretenen Ansicht keine „gemeinsame Energienutzung“ im unionsrechtlichen Sinne darstellt,³⁵ greift die 6-MW-Begrenzung auch dann nicht, wenn ein großes Unternehmen an einer BEG teilnimmt.

3. Zwischenfazit zum unionsrechtlichen Anpassungsbedarf

Während das Unionsrecht die EEG, BEG und gemeinsame Energienutzung konzeptionell zu trennen scheint, ist dies im aktuellen österr Rechtsbestand aufgrund der liberaleren nationalen Umsetzung der Energiegemeinschaften („Energiegemeinschaften österreichischer Prägung“) im Zuge des EAG-Gesetzespakets 2021 differenzierter zu betrachten. In Österreich können seit jeher

- ▶ Prosumer Überschussstrom im Rahmen einer Energiegemeinschaft teilen,
- ▶ Volleinspeiser als unabhängige Erzeuger an einer EEG teilnehmen und
- ▶ Dritte Erzeugungsanlagen im Rahmen eines Pacht-Contracting-Modells einer EEG und BEG bereitstellen.

Es bedarf einer dosierten Weiterentwicklung, um das etablierte Modell zu bewahren, neue Möglichkeiten der gemeinsamen Energienutzung zu schaffen und die Einschränkungen des Art 15a EBM-RL umzusetzen.

Insoweit hat das ElWOG 2010 zentrale Elemente der gemeinsamen Energienutzung iSd Art 15a EBM-RL bereits antezipiert. Die Anpassung der §§ 16a ff ElWOG 2010 an das Unionsrecht ist sprichwörtlich eine Operation am offenen Herzen: Es bedarf einer genau dosierten Weiterentwicklung des Energy-Sharing-Systems, um jene Elemente, die Energiegemeinschaften zu einem etablierten Modell der Nutzung erneuerbarer Energien gemacht haben, zu bewahren, neue Möglichkeiten der gemeinsamen Energienutzung zu schaffen und gleichzeitig die einschränkenden Vorgaben des Art 15a EBM-RL umzusetzen.

D. Nationaler Rechtsrahmen für die gemeinsame Energienutzung

Die aktuellen Reformbestrebungen im österr Elektrizitätsrecht sind maßgeblich durch unionsrechtliche Vorgaben geprägt, die eine Anpassung des nationalen Rechtsrahmens erforderlich machen. Der vorliegende ME des ElWG vom Juli 2025 („ElWG-E“)³⁶ ergeht in Umsetzung der RL-Vorgaben zur „gemeinsamen Energienutzung“ und stellt eine Reaktion auf diese neuen Entwicklungen dar. Der ME hat in der Branche eine rege Diskussion ausgelöst, in deren Rahmen sowohl Fragen der systematischen Einordnung der neuen Bürgerenergie-Modelle und insb deren Verhältnis zu bestehenden Strukturen – allen voran zu den Energiegemeinschaften – als auch deren praktische Ausgestaltung im Mittelpunkt stehen. Die nachfolgenden Ausführungen knüpfen an die Regelungen des ME und die dazu entbrannte Debatte an und beleuchten die Einordnung der gemeinschaftlichen Energienutzung in das bestehende Gefüge der Energiegemeinschaften.

Der ElWG-E enthält Bestimmungen zur Integration neuer Formen der dezentralen Energieerzeugung und -nutzung.

In Umsetzung des Art 15a EBM-RL enthält der ElWG-E Bestimmungen zur **Integration neuer Formen der dezentralen Energieerzeugung und -nutzung**. Er erfasst insb die Peer-to-Peer-Verträge gem Art 2 Z 18 EBM-RL, den „Eigenversorger im Be-

³² Siehe C.2.b.

³³ Selbiges gilt für Speicheranlagen.

³⁴ Für die Qualifikation als großes Unternehmen wird die KMU-Empfehlung der EK von 2003 anzuwenden sein, sodass verbundene Unternehmen zusammenzurechnen sind; Empfehlung 2003/361/EG der EK v 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl L 2003/124, 36 v 20. 5. 2003.

³⁵ Siehe C.2.

³⁶ 32/ME 28. GP.

reich erneuerbarer Elektrizität“ nach Art 21 RED II, den „aktiven Kunden“ gem Art 2 Z 8 iVm Art 15 EBM-RL sowie die „gemeinsame Energienutzung“ iSd Art 2 Z 10a iVm Art 15a EBM-RL. Der nationale Gesetzgeber räumt in Umsetzung dieser unionsrechtlichen Vorgaben insb den aktiven Kunden im EIWG-E das Recht ein, an einer gemeinsamen Energienutzung teilzunehmen. Zur näheren Bestimmung des Anwendungsbereichs dieser Regelung ist zunächst der Begriff des „aktiven Kunden“ zu konkretisieren.

1. Aktive Kunden

Mit der Regelung zum aktiven Kunden werden die unionsrechtlichen Vorgaben sowohl des „Eigenversorgers im Bereich erneuerbare Elektrizität“ nach Art 21 der RED II als auch des „aktiven Kunden“ nach Art 15 der EBM-RL in das nationale Recht überführt. Aktive Kunden sollen demnach nicht nur zur Erzeugung elektrischer Energie berechtigt sein, sondern diese auch am eigenen Standort – also **hinter dem Zählpunkt** und ohne Nutzung des öffentlichen Netzes – speichern, verbrauchen oder verkaufen können.

2. Gemeinsame Energienutzung

Wenn aktiven Kunden das Recht eingeräumt wird, gemeinsam Energie zu nutzen, bedeutet dies, dass **aktive Kunden mit einer oder mehreren Stromerzeugungsanlagen** Strom austauschen können. Anders als BEG oder EEG ist für die gemeinsame Energienutzung die **Gründung einer eigenen Rechtsperson nicht erforderlich**. Die gemeinsame Energienutzung kann auf Basis eines **privatrechtlichen Vertrags** – bspw eines Peer-to-Peer-Vertrags oder im Rahmen einer GEA – erfolgen. Im EIWG-E werden Peer-to-Peer-Verträge erstmals ausdrücklich geregelt. Ein Peer-to-Peer-Vertrag regelt den Verkauf oder die Schenkung erneuerbarer Elektrizität, wobei die Abwicklung und Abrechnung der Transaktion entweder direkt zwischen den Beteiligten oder auf indirektem Weg über einen dritten Marktteilnehmer erfolgt.

Im Rahmen der gemeinsamen Energienutzung können aktive Kunden auch einen **Organisator** bestellen, der Verwaltungsaufgaben (wie die Kommunikation mit anderen Marktteilnehmern oder die Vertragsverwaltung) sowie die technische Betriebsführung von Erzeugungs- und Speicheranlagen übernehmen. Dabei können Organisatoren selbst Eigentümer oder Betreiber von Erzeugungs- und Speicheranlagen mit einer Leistung von bis zu 6 MW sein. Durch die Einbindung von Organisatoren wird die gemeinsame Energienutzung standardisiert, koordiniert und für größere Teilnehmergruppen skalierbar, ohne dass die grundsätzliche Idee des unmittelbaren Austauschs von selbst erzeugter Energie verloren geht.

Die EBM-RL sieht die Einhaltung von **Versorger-Verpflichtungen** ab Überschreiten gewisser Schwellenwerte vor (s Pkt 2. c.). Im EIWG-E hat man vom Umsetzungsspielraum Gebrauch gemacht, indem in § 61 Abs 6 normiert wird, Haushaltskundinnen und Haushaltskunden, welche mit Stromerzeugungsanlagen mit einer Leistung von über 30 kW an einer gemeinsamen Energienutzung teilnehmen, und alle sonstigen aktiven Kunden, welche mit Stromerzeugungsanlagen mit einer Leistung von über 100 kW an einer gemeinsamen Energienutzung teilnehmen, Lieferantenverpflichtungen einzuhalten haben. Wird ein Organisator bestellt, hat dieser jedenfalls Regelungen zur Erstellung Allgemeiner Lieferbedingungen, zum Lieferantenwechsel und zur Rechnungslegung einzuhalten. Zusätzlich können die die aktiven Kunden treffenden Verpflichtungen auf den Organisator übertragen werden.

Um Bürgerenergie-Modelle für schutzbedürftige³⁷ oder von Energiearmut betroffene Haushalte einfacher zugänglich zu machen, haben Gebietskörperschaften, die mit eigenen Stromerzeugungsanlagen an der gemeinsamen Energienutzung beitragen, zu gewährleisten, dass zumindest 10% der jährlich durch die Stromerzeugungsanlage erzeugten und eingespeisten Strommenge schutzbedürftigen Haushalten zukommt.

3. Zusammenspiel zwischen gemeinsamer Energienutzung und Energiegemeinschaften

Mit der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben zur gemeinsamen Energienutzung stellt sich die Frage, wie die gemeinsame Energienutzung in das bestehende System der Energiegemeinschaften einzuordnen ist und in welchem Verhältnis beide Instrumente zueinander stehen.

Die Errichtung einer Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage setzt gem § 16a Abs 4 EIWOG 2010 den **Abschluss eines Errichtungs- und Betriebsvertrags** voraus. Dabei handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag, der neben technischen Rahmenbedingungen den Verbrauch, die Speicherung und den Verkauf von elektrischer Energie regelt. Damit handelt es sich beim Betrieb einer GEA um eine gemeinsame Energienutzung. Im Rahmen der gemeinsamen Energienutzung in § 61 Abs 5 EIWG-E wird auch der „Nahebereich“ neu geregelt und klargestellt, dass gemeinsame Energienutzung im Nahebereich vorliegt, wenn die Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer mit Stromerzeugungsanlagen ausschließlich über gemeinschaftliche Leitungsanlagen (Z 1) mit Ausnahme der Durchleitung durch Sammelschienen (Z 2) verbunden sind. Dadurch wird dem bei der Errichtung einer GEA in der Praxis häufig auftretenden Problem, dass die im Hausanschlusskasten verbauten Sammelschienen im Eigentum des Netzbetreibers stehen und die gemeinschaftliche Stromnutzung durch das in § 16a Abs 2 EIWOG 2010 normierte Durchleitungsverbot unzulässig ist, entgegengetreten.

Die Mitglieder und Gesellschafter von BEG und EEG werden im Regelfall (eigenerzeugten oder gemeinschaftlich erzeugten, erneuerbaren) Strom bzw (eigenerzeugte oder gemeinschaftlich erzeugte) erneuerbare Energie gemeinschaftlich verbrauchen, speichern und verkaufen. Damit handelt es sich bei den einzelnen Energiegemeinschafts-Mitgliedern um aktive Kunden, die gemeinsam Energie nutzen, weshalb die **Regelungen zur gemeinschaftlichen Energienutzung auf die Mitglieder und Gesellschafter von BEG und EEG anwendbar** sind. Jedoch gibt es auch Ausnahmen von dieser Regelung: Etwa, wenn Mitglieder und Gesellschafter einer BEG Strom aus fossilen Quellen (gemeinschaftlich) erzeugen und verbrauchen. Bei den jeweiligen Energiegemeinschaften selbst handelt es sich demgegenüber – insb mangels Endkunden-Eigenschaft – nicht um aktive Kunden, weshalb ihnen das Recht zur gemeinsamen Energienutzung nicht zusteht. Die Regelungen zur gemeinsamen Energienutzung (wie bspw die 6-MW-Grenze) sind folglich nicht auf Anlagen, die im Eigentum von Energiegemeinschaften stehen bzw über die eine Energiegemeinschaft die Betriebs- und Verfügungsgewalt ausübt, anzuwenden.

Auch im Rahmen einer BEG und EEG können **Organisatoren bestellt werden**. Die Bestellung von Contractoren und anderen Dienstleistern entspricht der gelebten Praxis und ist weiterhin

³⁷ Dabei handelt es sich gem § 7 des Entwurfs des Energiearmuts-Definitions-G (32/ME 28. GP) um „Haushalte, deren Haushalts-Nettoeinkommen den für die Gewährung einer Ausgleichszulage für einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt festgesetzten Richtsatz um nicht mehr als 12% übersteigt“.

möglich und zulässig. Wird ein Organisator bestellt, ist dieser – sofern die Mitglieder oder Gesellschafter der EG eigenerzeugte oder gemeinschaftlich erzeugte erneuerbare Energie gemeinsam speichern, verbrauchen oder verkaufen und damit **gemeinsam Energie nutzen** – für die Einhaltung der Lieferantenverpflichtungen verantwortlich. Die bei der gemeinsamen Energienutzung durch die teilnehmenden Netzbenutzer erzeugten und verbrauchten Strommengen bleiben – wie bisher innerhalb einer Energiegemeinschaft erzeugte und verbrauchte Strommengen – außerhalb des Bilanzgruppensystems.

Durch den ELWG-E erfolgt auch eine Neuerung hinsichtlich der **vergünstigten Netzentgelte**, die bisher gem § 52 Abs 2a ELWOG 2010 ausschließlich EEG gewährt wurde. Diese knüpfen künftig an den Nahebereich an und können damit auch BEG gewährt werden, sofern sich deren Mitglieder und Gesellschafter in ebendiesem befinden.

Sofern die Mitglieder und Gesellschafter von Energiegemeinschaften ieS gemeinsam Energie nutzen oder sich die juristische Person, die als Rechtsträger einer Energiegemeinschaft agiert, an einer gemeinsamen Energienutzung beteiligt, gelten die **Lieferantenverpflichtungen** auch für die Energiegemeinschafts-Mitglieder bzw die Energiegemeinschaft selbst.

Die gemeinsame Energienutzung kann als „übergeordnetes Konzept“ verstanden werden, das sämtliche Formen gemeinschaftlicher, erneuerbarer Energieerzeugung unter einem einheitlichen Rahmen vereint.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass die gemeinsame Energienutzung als „übergeordnetes Konzept“ verstanden werden kann, das sämtliche Formen gemeinschaftlicher, erneuerbarer Energieerzeugung – wie Peer-to-Peer-Verträge, Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen sowie den Austausch erneuerbarer Energie innerhalb von Energiegemeinschaften – unter einem einheitlichen rechtlichen Rahmen vereint. Sie bildet somit das verbindende „Dach“ über die verschiedenen Bürgerenergie-Modelle. Eine Sonderstellung nehmen hingegen BEG und EEG ein, soweit sie über gemeinschaftseigene Anlagen verfügen oder Anlagen betreiben, die in ihrer Betriebs- und Verfügungsgewalt stehen. In diesen Fällen kann der Energiegemeinschaftsrechtsträger den Strom, der in seiner eigenen Anlage erzeugt wird, mit seinen Mitgliedern und Gesellschaftern, anderen Energiegemeinschaften und auch Dritten teilen. Alternativ kann die Energiegemeinschaft die erzeugte Elektrizität an einen Lieferanten verkaufen und unterliegt dabei nicht den gesetzlichen Regelungen zur gemeinsamen Energienutzung.

E. Fazit

Die EU hat das Potential der „Prosumer“ erkannt, den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern und dabei einen wesentlichen Beitrag zur Absicherung der Strompreise zu leisten. Der Unionsgesetzgeber dürfte bei der Ausgestaltung des Art 15a EBM-RL auch positive Erfahrungen Österreichs mit einer progressiven Umsetzung der Energiegemeinschaften vor Augen gehabt haben. Die neuen RL-Vorgaben erweitern die Möglichkeiten aktiver Kunden, Strom miteinander zu produzieren oder direkt zu verkaufen, erheblich, setzen aber gleichzeitig gewisse Schranken. Die hinzukommenden Optionen und Restriktionen müssen in das national gut etablierte System für Energiegemeinschaften

eingearbeitet werden, was eine Herausforderung für den Gesetzgeber darstellt. Mit dem aktuell in Ausarbeitung befindlichen Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG) sollen innovative Bürgerenergie-Modelle ermöglicht werden, ohne die bewährten Strukturen der BEG und EEG aufzulösen. Es soll ein flexibles System geschaffen werden, das unterschiedliche Formen gemeinschaftlicher Energieerzeugung, -speicherung und -nutzung nebeneinander zulässt. Damit würde ein modernes unionsrechtskonformes Regelungsgefüge entstehen, das die Vielfalt bürgergetragener Energienutzung stärkt und den Übergang zu einer partizipativen, dezentralen Energiewirtschaft weiter vorantreibt.

Plus

ÜBER DEN AUTOR UND DIE AUTORIN

Dr. Florian Stangl, LL. M., ist Rechtsanwalt bei Niederhuber & Partner am Wiener Kanzleistandort. Seine Schwerpunkte liegen im Energie-, Umwelt- und Regulierungsrecht.

E-Mail: florian.stangl@nhp.eu

Dr.ⁱⁿ Celin Gutschki ist im Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus in der Abteilung Rechtskoordination und Energierecht tätig.

E-Mail: celin.gutschki@bmwett.gv.at

VOM SELBEN AUTOR, VON DERSELBEN AUTORIN ERSCIENEN

- ▶ *Stangl*, Energierechtswende jetzt! Schubkraft durch ElWG, EABG & Co, RdU 2024/36, 48.
- ▶ *Stangl*, „RED III“: Die Vorgaben der neuen Erneuerbare-Energie-Richtlinie und ihre Auswirkungen auf die Energiewende, NR 2024, 20.
- ▶ *N. Handig/Stangl*, Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem RED III, ÖZW 2025, 4, 165.
- ▶ *Gutschki*, Energiegemeinschaften und ihre Erzeugungsanlagen: Die Bedeutung der Betriebs- und Verfügungsgewalt, RdU 2023/5, 188.
- ▶ *Stangl*, Potentiale der Energiegemeinschaften – Nischenprodukt oder Chance für die Energiebranche? RdU-U&T 2022/10, 22.